

A n h a n g nicht Bestandteil der Satzung

IX. Geschäftsordnung des Sportvereins Dannenbüttel e.V.

=====

EHRUNGEN

Vereinsnadel in Bronze

Mitglieder, die dem Verein 15 Jahre angehören, erhalten die Vereinsnadel in Bronze.

Vereinsnadel in Silber

Mitglieder, die dem Verein 25 Jahre angehören, erhalten die Vereinsnadel in Silber.

Vereinsnadel in Gold

Mitglieder, die dem Verein 50 Jahre angehören, erhalten die Vereinsnadel in Gold. Die Vereinsnadel in Gold kann auch auf besonderen Beschluss des Vorstandes verliehen werden.

Für Übungsleiter, ehrenamtliche Helfer sowie für besondere Verdienste kann der Vorstand in seiner Gesamtheit bei besonderer Begründung die genannten Zeiten verkürzen bzw. Ehrungen anderer Art vornehmen.

Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenmitgliedschaft

Zum Ehrenmitglied wird ernannt, wer das 75. Lebensjahr vollendet hat und dem die silberne oder goldene Ehrennadel verliehen wurde.

Mitgliederbeiträge und Umlagen ab Februar 2017

	jährlich	½ jährlich
Kinder der Sparte Turnen in den Gruppen: (60,00€ , keine Umlage, kein Spartenbeitrag) Kinderturnen, Eltern/Kind-Turnen und Leichtathletik	60 €	30 €
Rentner, Kinder/Jugendliche, Auszubildende, Studenten, etc. (gegen Nachweis bis zum 21. Lebensjahr) (67,00€ zzgl. 3,00€ Umlage) Spartenbeitrag Leichtathl., Turnen (Erw.), Volleyb., Badminton Spartenbeitrag Judo und Fußball	70 € 10 € 30 €	35 € 5 € 15 €
Erwachsene (ab Alter 21) (97,00€ zzgl. 3,00€ Umlage) Spartenbeitrag Leichtathl., Turnen, Volleyball und Badminton Spartenbeitrag Judo und Fußball	100 € 10 € 30 €	50 € 5 € 15 €
Familienbeitrag <u>Turnen:</u> (180,00€ zzgl. 10,00€ Umlage) Spartenbeitrag Turnen	190 € 10 €	95 € 5 €
<u>Andere Sparten</u> (230,00€ zzgl. 10,00€ Umlage) Spartenbeitrag Leichtathletik Volleyball und Badminton Spartenbeitrag Judo und Fußball	240 € 10 € 30 €	120 € 5 € 15 €
Ehrenmitglieder (ab 2013)	30 €	15 €

Der Mitgliedsbeitrag incl. Spartenbeitrag wird ½ jährlich abgebucht.

Betreuung der Sportler

Die Spartenleiter sind für den geordneten Ablauf in ihren Sparten verantwortlich, sie sind jedoch verpflichtet, den geschäftsführenden Vorstand regelmäßig über das Geschehen zu informieren. Der angestellte Trainer ist verantwortlich für den Trainingsbetrieb der Herrenmannschaften. Für die Aufstellung der Herren-Mannschaften ist der Trainer und der Betreuer verantwortlich. Die Aufstellung der Jugendmannschaften erfolgt von den Betreuern, die gleichzeitig das Training leiten.

Benutzung der Sportanlagen

Verantwortlich für die Inanspruchnahme der Sportanlagen (Sportheim, Sportplätze und Sporthalle) ist der jeweilige Spartenleiter nach Absprache mit dem ersten oder stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Nutzung der Sporthalle gilt der Hallenbelegungsplan, der mit der Gemeinde abgestimmt ist. Die Räumlichkeiten und Anlagen sind pfleglich zu behandeln und nach Benutzen in einem sauberen Zustand zu verlassen. Die Übungsleiter und Betreuer tragen hierfür die Verantwortung.

Die Geschäftsordnung kann auf Antrag und Beschluss des Vorstandes erweitert bzw. ergänzt werden.

Sparten im Sportverein Dannenbüttel

Fußball	Jugendliche, Herren und Senioren
Turnen Senioren	Damen, Seniorinnen und Herren
Kinderturnen	Kinder, Jugendliche
Leichtathletik	Kinder, Jugendliche
Badminton	Erwachsene und Jugendliche
KungFu	Jugendliche und Erwachsene
Judo	Jugendliche und Erwachsene
Yoga	Jugendliche und Erwachsene
Volleyball	Jugendliche und Erwachsene

Sportanlagen

Vereinsheim , Vereinskiosk mit Unterstand und Grillhäuschen

Ein Sportplatz mit zwei Coaching- und Betreuerhäuschen

Ein Trainingsplatz mit Flutlichtanlage

Turnhalle der Gemeinde Sassenburg.

Anhang zur Datenschutzverordnung DSGVO

Datenschutzverordnung für den SV Dannenbüttel e.V.

Präambel

Der SV Dannenbüttel e.V. verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Organisation des Sportbetriebs, der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzordnung.

§ 1 Allgemeines

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten u.a. von Mitgliedern, Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Sport- und Kursbetrieb und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt. In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

§ 2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder

1. Der Verein verarbeitet die Daten unterschiedlicher Kategorien von Personen. Für jede Kategorie von betroffenen Personen wird im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten ein Einzelblatt angelegt.
2. Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder: Geschlecht, Titel, Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Geburtsdatum, Datum des Vereinsbeitritts, Datum des Austritts, Abteilungs- und ggf. Mannschaftszugehörigkeit, Bankverbindung, ggf. die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, Einwilligungen und Ablehnungen zur Verwendung von Bildern, ggf. Funktion im Verein, ggf. Haushalts- und Familienzugehörigkeit bei Zuordnung zum Familienbeitrag.
3. Im Rahmen der Zugehörigkeit zu den Landesverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, werden personenbezogene Daten der Mitglieder an diese weitergeleitet, soweit die Mitglieder eine Berechtigung zur Teilnahme am Wettkampfbetrieb der Verbände beantragen (z.B. Startpass, Spielerpass, Lizenz) und an solchen Veranstaltungen teilnehmen.

§ 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

1. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten in Aushängen, in der Vereinszeitung und in Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben.
2. Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen: Teilnehmer an sportlichen Veranstaltungen, Mannschaftsaufstellung, Ergebnisse, Torschützen, Alter oder Geburtsjahrgang.

3. Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.

4. Auf der Internetseite des Vereins werden die Daten der Mitglieder des Vorstands, der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter und der Übungsleiterinnen und Übungsleiter mit Vorname, Nachname, Funktion, E-Mail-Adresse und Telefonnummer veröffentlicht.

§ 4 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB. Funktional ist die Aufgabe dem 1. Vorsitzenden zugeordnet, soweit die Satzung oder diese Ordnung nicht etwas Abweichendes regelt.

Der 1. Vorsitzende stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

§ 5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen

1. Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern werden den jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verein (z.B. Vorstandsmitgliedern, Abteilungsleitern, Übungsleitern) insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.

2. Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.

3. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

§ 6 Kommunikation per E-Mail

1. Für die Kommunikation per E-Mail richtet der Verein einen vereinseigenen E-Mail-Account ein, der im Rahmen der vereinsinternen Kommunikation ausschließlich zu nutzen ist.

2. Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinander stehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „bcc“ zu versenden.

§ 7 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z.B. Mitglieder des Vorstands, Spartenleiterinnen und Spartenleiter, Übungsleiterinnen und Übungsleiter), sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

§ 8 Datenschutzbeauftragter

Wenn mindestens 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, muss der Verein einen Datenschutzbeauftragten benennen. Die Auswahl und Benennung obliegt dem Vorstand nach § 26 BGB. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass die benannte Person über die erforderliche Fachkunde verfügt. Vorrangig ist ein interner Datenschutzbeauftragter zu benennen. Ist aus den Reihen der Mitgliedschaft keine Person bereit, diese Funktion im Rahmen eines Ehrenamtes zu übernehmen, hat der Vorstand nach § 26 BGB einen externen Datenschutzbeauftragten auf der Basis eines Dienstvertrages zu beauftragen.

Nach aktuellem Stand verarbeiten beim SV Dannenbüttel e.V. weniger als 10 Personen personenbezogenen Daten, daher wird kein Datenschutzbeauftragter benannt.

Die Anzahl der datenerarbeitenden Personen wird regelmäßig überprüft.

§ 9 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

1. Der Verein unterhält zentrale Auftritte für den Gesamtverein. Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet obliegt dem Pressewart. Änderungen dürfen ausschließlich durch den Pressewart, den Vorstand, die Spartenleiter und den Administrator vorgenommen werden.

2. Der Pressewart ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich.

3. Abteilungen, Gruppen und Mannschaften bedürfen für die Einrichtung eigener Internetauftritte (z.B. Homepage, Facebook, Twitter) der ausdrücklichen Genehmigung des Pressewartes. Für den Betrieb eines Internetauftritts haben die Abteilungen, Gruppen und Mannschaften Verantwortliche zu benennen, denen gegenüber der Pressewart weisungsbefugt ist. Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und Missachtung von Weisungen des Pressewartes kann der Vorstand nach § 26 BGB die Genehmigung für den Betrieb eines Internetauftritts widerrufen. Die Entscheidung des Vorstands nach § 26 BGB ist unanfechtbar.

§ 10 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

1. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt.

2. Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können gemäß den Sanktionsmitteln, wie sie in der Satzung vorgesehen sind, geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung wurde durch den Gesamtvorstand des Vereins am 25.06.2018 beschlossen und tritt mit Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins in Kraft.